



eurex clearing

rundschreiben 274/08

Datum: Frankfurt, 7. November 2008
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Repo GmbH, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

GC Pooling®: Erweiterung der Produktpalette

Kontakt: Functional Helpdesk Eurex Repo, Tel. +41-58 854 24 24
 Functional Helpdesk CCP, Tel. +49-69-211-1 19 40

Zielgruppe:

- Front Office/Handel
- Middle + Backoffice

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, gültig ab 24. November 2008

Zusammenfassung:

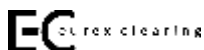
Mit diesem Rundschreiben kündigt Eurex Clearing AG die Einführung eines zweiten Euro GC Pooling® Basket am 24. November 2008 an. Der Euro GC Pooling EXTended Basket wird alle akzeptierten Wertpapiere enthalten, die in der Eligible Assets Database (EAD) der Europäischen Zentralbank (EZB) genannt sind und die Risikomanagement-Anforderungen der Eurex Clearing AG erfüllen. Repo-Geschäfte in dem neuen Basket werden über die bestehende Euro GC Pooling-Infrastruktur bei Eurex Repo GmbH, Eurex Clearing AG und Clearstream Banking verarbeitet.

Das Tri-Party Euro GC Basket-Angebot wird hierdurch abgelöst.

Außerdem wurden mit Wirksamkeit zum 27. Oktober 2008 französische Anleihen als Sicherheiten für den GC Pooling-Markt und die Collateral Management Services im Eurosystem akzeptiert. Die Erweiterung der akzeptierten Sicherheiten wurde aufgrund der Genehmigung des EZB-Rates zur Nutzung des direkten und indirekten Link von Clearstream Banking Luxembourg und Clearstream Banking Frankfurt zu Euroclear France als geprüfte Abwicklungslinks im Besicherungsprozess für Kreditgeschäfte im Eurosystem möglich.

Seit der Einführung von CCP Release 4.1 am 27. Oktober 2008 ist die Verarbeitung einer Änderung der Repo Rate und eines Closing von Open Repos an Marktusancen angeglichen.

Bitte leiten Sie diese Produktankündigung an alle in Ihrem Haus betroffenen Abteilungen weiter.



Eurex Clearing AG
 Neue Börsenstraße 1
 60487 Frankfurt/Main

Postanschrift:
 60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 17 00
 F +49-69-211-1 17 01
 customer.support@
 eurexchange.com

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des
 Aufsichtsrats:
 Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
 Andreas Preuß (Vorsitzender),
 Jürg Spillmann, Thomas Book,
 Gary Katz, Thomas Lenz,
 Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit
 Sitz in Frankfurt/Main
 HRB Nr. 44828
 Amtsgericht
 Frankfurt/Main

GC Pooling®: Erweiterung der Produktpalette

Mit diesem Rundschreiben kündigt Eurex Clearing AG die Einführung eines zusätzlichen Euro GC Pooling® Basket am 24. November 2008 an. Alle Eurex Repo-Teilnehmer, die gegenwärtig zu GC Pooling zugelassen sind, werden beide Baskets, den bestehenden Euro GC Pooling Basket (ISIN: DE000A0AE077, Name: Euro GC ECB-Basket) und den neuen GC Pooling EXTended Basket (ISIN: DE000A0WKX2, Name: Euro GC ECB-EAD-EXT Basket) handeln können. Repo-Geschäfte im neuen Basket werden über die bestehende GC Pooling-Infrastruktur bei Eurex Repo GmbH, Eurex Clearing AG und Clearstream Banking verarbeitet, d.h. unter Nutzung der bekannten Brutto-Liefermanagement- und Abwicklungsservices. Der neue Basket wird mit den folgenden Terms angeboten: Overnight, TomNext, SpotNext, SpotTerm, Tender, FlexTerm.

Der Euro GC Pooling EXTended Basket wird alle akzeptierten Wertpapiere enthalten, die in der Eligible Assets Database (EAD) der Europäischen Zentralbank (EZB) genannt sind und die Risikomanagement-Anforderungen der Eurex Clearing AG erfüllen. Die Basket-Zusammensetzung berücksichtigt die Erweiterung der EAD aufgrund der Neufestsetzung des Risikokontrollsystems durch die EZB. Die neuen Rahmenbedingungen sind seit dem 22. Oktober 2008 in Kraft. Der Basket wird aus etwa 28.000 auf Euro lautenden EAD-Wertpapieren bestehen – ausgenommen alle Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS) und andere verbrieft Anleihen unabhängig vom Emittenten sowie verschiedene T-Bills, Commercial Papers (CP) und Credit Deposits (CD) von beispielsweise institutionellen Emittenten und Non-Agency-Kreditinstituten. Dies bedeutet, in der Terminologie der EZB ausgedrückt, dass die folgenden Werte nicht als Sicherheiten für GC Pooling zugelassen sind:

- alle Wertpapiere der Anlageklasse „AT11“ (d.h. die gesamte „Liquidity Category IV“)
- die Wertpapiere der „AT03“ der so genannten Emittentengruppe 3 und
- die Wertpapiere der „AT03“ der Emittentengruppe 4.

Von einem Darlehensschuldner („Cash Taker“) erhaltene Sicherheiten aus dem neuen Basket können nur zur Refinanzierung von GC Pooling EXTended Basket-Verträgen weiterverwendet werden. Eine Weiterverwendung gegenüber Dritten, z.B. gegenüber der EZB/Deutschen Bundesbank, wird nicht unterstützt. Unterdessen bleibt der bestehende Euro GC Pooling Basket unverändert mit der Möglichkeit der Weiterverwendung von erhaltenen Sicherheiten zur Refinanzierung von Euro GC Pooling Basket-Verträgen und der Offenmarktgeschäfte der EZB/Deutschen Bundesbank.

Gemäß den Teilnahmebedingungen von Eurex Repo GmbH und Eurex Clearing AG ist ein GC Pooling-Teilnehmer nicht berechtigt, Eigenemissionen („Own Issues“) – das heißt Anleihen desselben Unternehmens – als Sicherheit für Geschäfte in GC Pooling Baskets zu verwenden. Von dieser Regelung ausgenommen sind eigene Pfandbrief-artige und Jumbo-Pfandbrief-artige Anleihen sowie Staatsanleihen. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird durch Eurex Clearing AG und Clearstream Banking überwacht.

Details der Bestimmungen entnehmen Sie bitte den geänderten Abschnitten der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, die diesem Rundschreiben beigefügt sind. Weitere Detailinformationen bezüglich Simulation und organisatorischer Bereitschaft der Teilnehmer entnehmen Sie bitte der Ankündigung der Produkteinführung durch Eurex Repo GmbH vom 6. Oktober 2008.

Einstellung des Tri-Party Euro GC Basket-Angebots

Aufgrund der Einführung des neuen GC Pooling Basket entfallen die drei Tri-Party Euro GC Baskets, die über Clearstream Banking Luxembourg abgewickelt wurden. Die entsprechenden ISINs (DE000A0LDY16, DE000A0LR266, DE000A0LR274) werden von der Produktliste genommen.

Euro GC Pooling mit französischen Anleihen

Zusätzlich wurden mit Wirksamkeit zum 27. Oktober 2008 über 560 französische Anleihen als akzeptierte Sicherheiten für den GC Pooling-Markt und die Collateral Management Services des Eurosystems genehmigt. Die Erweiterung der akzeptierten Sicherheiten wurde aufgrund der Genehmigung des direkten bzw. indirekten Link von Clearstream Banking Luxembourg und Clearstream Banking Frankfurt zu Euroclear France zur Nutzung als Abwicklungslink im Besicherungsprozess der Kreditgeschäfte im Eurosystem durch den EZB-Rat möglich. Entsprechend besteht der Euro GC Pooling Basket aus Eurobonds, Staatsanleihen, Covered Bonds und Agency Bonds aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich.

Euro GC Pooling-Teilnehmer haben somit Zugang zu einer größeren Auswahl von Wertpapieren, die als Sicherheiten im Rahmen der Offenmarktgeschäfte der EZB/Deutschen Bundesbank als auch für Verbindlichkeiten in dem neuen Euro GC Pooling EXTended Basket als Sicherheiten genutzt werden können. Die Gegenparteien werden dadurch in effizienter und abgesicherter Weise mit Liquidität versorgt und können von den Vorteilen der Collateral Management Services der Clearstream profitieren, indem sie diese Werte in ihren Sicherheitenpool aufnehmen.

Open Repos: Verarbeitung von Modification Requests mit CCP Release 4.1

Seit der Einführung von CCP Release 4.1 am 27. Oktober 2008 ist die Verarbeitung einer Änderung der Repo Rate und eines Closing von Open Repos an Marktusancen angeglichen.

Änderungen der Repo Rate bei Open Repos können durch einen Modification Request initiiert werden. Bisher wurde die Änderung der Repo Rate am nächsten Geschäftstag (T+1) wirksam.

Mit CCP Release 4.1 ist eine Änderung der Rate an T erst mit dem CCP Open Repo Fixing zu Beginn von T+2 wirksam. Sollten mehrere gültige Requests zur Änderung der Repo Rate während eines Geschäftstages eingehen, wird nur die zuletzt verarbeitete Rate gespeichert und ab T+2 angewendet. Sollte z.B. an zwei aufeinander folgenden Geschäftstagen jeweils ein Request mit einer gültigen Repo Rate für dasselbe Repo-Geschäft eingehen, wird die zweite Rate bereits angenommen bevor die erste wirksam geworden ist. In diesem Fall ist die erste Repo Rate nur an T+2 wirksam und wird an T+3 durch die zweite Rate ersetzt.

Wenn ein Request zur Änderung der Repo Rate vor dem Request zum Closing des Open Repo am selben Geschäftstag eingeht, sah die Verarbeitung zuletzt folgendermaßen aus: Eine gültige Repo Rate-Änderung wurde nicht mehr wirksam, wenn am selben Tag ein Closing Request (C+2) desselben Open Repo verarbeitet wurde. Im CCP Open Repo Fixing wurden die Zinsen berechnet, indem die noch wirksame Repo Rate für die letzte Zinsperiode (ohne den Rückkaufstag) angewendet wurde anstelle der letzten gültigen Rate.

Mit Einführung von CCP Release 4.1 wird die Rate, die noch an dem(n) Tag(en) vor dem Rückkaufstag wirksam sein soll, in der CCP Fixing-Berechnung angewendet. Damit werden Repo Rate-Änderungen, die für die zukünftige Anwendung während der verbleibenden Zinsperiode nach dem Closing Request gespeichert werden, auch tatsächlich wirksam.

Für Rückfragen zum Handel des neuen Produkts steht Ihnen das Functional Helpdesk Eurex Repo unter der Telefonnummer +41-58 854 24 24 zur Verfügung, für Fragen zum CCP kontaktieren Sie bitte das Functional Helpdesk CCP, Telefon +49-69-211-1 19 40. Ihre Fragen zur Simulation werden unter der Telefonnummer +49-69-211-1 51 59 gerne beantwortet.

Frankfurt, den 7. November 2008

[...]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäften (Ziffer 2.1) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäfte (die „Eurex Repo-Geschäfte“) ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, und internationale Organisationen können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,
 - (b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für [Euro-GC Pooling®](#) Repo-Geschäfte, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem [Xemac® \(„Xemac®“\)](#) der [Clearstream Banking AG \(„CBF“\)](#) einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:
 - aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung am Sicherheitenverwaltungssystem [Xemac®](#) oder
 - bb) über eine entsprechende Abwicklungsvereinbarung mit einem anderen Institut, das an dem Sicherheitenverwaltungssystem [Xemac®](#)

teilnahmeberechtigt ist.

- (c) ~~im Falle einer Teilnahme am Clearing für Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäfte, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX der Clearstream Banking S. A. (aufgehoben)~~
- (3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo-Geschäften gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Ziffer 1.6) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.
- (4) Für den Fall, dass der seitens der Eurex Clearing AG angebotene Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Ziffer 1.6) durch ein Abwicklungsinstitut im Sinne von Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied wahrgenommen werden soll, ist der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 zur Verfügung gestellten Standardvertrag abzuschließen. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

1.2 Sicherheitsleistung

- (1) Im Zusammenhang mit ~~Euro~~-GC Pooling Repo-Geschäften erfolgt die Berechnung der Sicherheitsleistung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac[®] der ~~Clearstream Banking AG~~. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Geschäften als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („SB Xemac[®]“) bestimmt. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Ziffer 3.2 bleibt unberührt. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Ziffer 3.1 und 3.2.
- (2) ~~Im Zusammenhang mit Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften erfolgt die Berechnung der Sicherheitsleistung bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere direkt durch das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX der Clearstream Banking S. A. auf Basis der Bestimmungen der zugrunde liegenden Collateral Management Service Agreements. Darüber hinaus wird seitens der Eurex Clearing AG nach den Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 3 eine Additional Margin berechnet. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Ziffer 3.2 bleibt unberührt. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Ziffer 3.1 und 3.2.(aufgehoben)~~
- (3) Ergänzend zu den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten bezüglich der Grundlagen der Sicherheitenermittlung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 3.

1.3 Aufrechnungsverfahren

Die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten richtet sich betreffend GC Pooling Repo-Geschäften abweichend von Kapitel I Ziffer 1.4 nach den Bestimmungen der SB Xemac.

Abschnitt 2 Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Repo-Geschäfte

- (1) Ein Eurex Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf / Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere gleicher Art und Gattung zu einem bestimmten Termin zusammen.
- (2) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von Eurex Repo-Geschäften durch, sofern die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.
- (3) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-Geschäfte bzw. welche diesen Eurex Repo-Geschäfte zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Rundschreiben sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexchange.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit ~~Euro~~ GC Pooling® Repo-Geschäften erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere im Xemac®-System der ~~CBF~~[Clearstream Banking AG](#). ~~Betreffend der zur Belieferung von Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften zugelassenen Wertpapiere erhalten die teilnehmenden Clearing-Mitglieder seitens der Clearstream Banking S. A. auf Tagesbasis einen nach Ratingklassen gegliederten Report über die in ihrem Depot insoweit geführten verfügbaren Bestände.~~

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Für die Abwicklung von Eurex Repo-Geschäften gilt Kapitel I Ziffer 1.5, soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Geschäften resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Ziffer 1.5 Folgendes:
 - a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

2422.1109.2008

Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitztmitter der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

d) Belieferung bei [Euro-GC Pooling[®]](#) Repo-Geschäften:

Im Fall von [Euro-GC Pooling[®]](#) Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch [das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac[®] der Clearstream Banking AG](#) gemäß den [Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung \(SB Xemac[®]\)](#) sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i. S. von Kap.I Ziffer 1.5 Absatz 7 besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem [Euro-GC Pooling[®]](#) Repo- Geschäft übereigneten Wertpapieren.

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken.

e) ~~Belieferung bei Triparty Euro-GC Basket Repo-Geschäften:~~

~~Im Fall von Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX der Clearstream Banking S. A. gemäß den hierfür geltenden Collateral Management Service Agreements (for Collateral Givers/Receivers) sowie dem ergänzenden AutoAssign Supplement, in deren jeweils gültiger Fassung, vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i. S. von Kap. 1 Ziffer 1.5 Absatz 7 besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäft übereigneten Wertpapieren.~~

~~Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:~~

~~Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am Abwicklungstag (delivery versus payment). Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die bei der Clearstream Banking S. A. geführten Wertpapierdepots der Eurex Clearing AG und die Zahlung über das entsprechende Geldabwicklungskonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S. A.~~

~~Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und nach Maßgabe der von den Parteien hierfür ergänzend zugrunde gelegten Collateral Service Agreements. (aufgehoben)~~

2.3 Tägliche Bewertung

- (1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung des dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiers werden auf Basis von marktüblichen Preisen nicht realisierte Gewinne und Verluste täglich ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglich ermittelten Abrechnungspreis für den Geschäftstag.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt.
- (3) Für noch nicht erfüllte Lieferungen im Rahmen von Euro GC Pooling[®] Repo-Geschäften, findet eine Bewertung der durch ~~das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac[®]~~ gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 d) vorgenommene Auswahl der zu liefernden Wertpapiere entsprechend den Absätzen 1 und 2 statt. ~~Das Gleiche gilt im Bezug auf Wertpapiere, die insoweit durch das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 e) für die Belieferung von Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften ausgewählt wurden.~~

2.4 Erfüllung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einem Eurex Repo-Geschäft kann nur durch die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden [und im Falle von GC Pooling Repo-Geschäften durch Xemac näher bestimmten Wertpapiere, Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift \(insoweit einheitlich als „Wertpapiere“ bezeichnet\)](#) erfüllt werden.
- (2) Die Eurex Clearing AG liefert den Clearing-Mitgliedern mit Lieferansprüchen die zur Lieferung fälligen Wertpapiere.
- (3) Soweit die für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen des Term-Leg eines [Euro-GC Pooling[®]- oder Triparty GC Basket](#) Repo-Geschäftes ursprünglich übereigneten oder übertragenen Wertpapiere während der Laufzeit des Geschäftes ausgetauscht wurden, gelten diese [ersatzweise übereigneten oder übertragenen](#) Wertpapiere für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen als dem Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.5 Zinszahlungen (Kupon-Kompensation)

Erfolgt während der Laufzeit eines Eurex Repo-Geschäftes, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zinszahlung auf das dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zinsbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zinsbetrag. Die Geldverrechnung erfolgt über die Konten der beteiligten Clearing-Mitglieder bei der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Frankfurt am Main, bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking Luxembourg S. A. Im Fall von [Euro-GC Pooling](#) Repo-Geschäften ~~werden die entsprechenden~~ [wird eine](#) Kompensationszahlungen ~~jeweils durch die nach den Xemac anwendbaren Bedingungen und Vertragswerken maßgeblichen Sicherheitenverwaltungssysteme namens der über die~~ Eurex Clearing AG veranlasst. ~~Soweit es sich um Wertpapiere handelt, die im Rahmen eines Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäfts übertragen wurden, erfolgt die Kompensation nach Maßgabe der hierfür geltenden Collateral Management Service Agreements unmittelbar durch die Clearstream Banking S. A.~~

2.6 Verzug

- (1) Für das Verfahren bei Verzug von Lieferungen gilt Folgendes:
 - a) Verzug am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den

aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Eurex Repo-Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum des Verzuges, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich). Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich des hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Geschäfts zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieses Eurex Repo-Geschäfts mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf den selben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von [Euro-GC Pooling[®]](#) Repo-Geschäften findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem benannten Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber gegebenenfalls durch die [CBFclearstream Banking AG](#) informiert. ~~Die Sätze 1 – 4 gelten gleichfalls, soweit das lieferpflichtige Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der Belieferung von Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäften am Liefertag auf seinen für das Sicherheitenverwaltungssystem CmaX als Sicherheiten-Quellkonten dienenden Konten nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber durch die Clearstream Banking S. A. informiert.~~

b) Verzug am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg des Eurex Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.

- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.